

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 / Ordnung

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 18.07.2005

Drucksache Nr.: **05/0266**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 28.09.2005

Betreff:

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Menden aus besonderem Anlass am 21.08.2005

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 GO NW wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

„Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 21.08.2005, ausgefertigt am ...

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeitgültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW verordnet:

§ 1

Anlässlich eines Straßenfestes zur Fertigstellung der Umbaumaßnahme Einsteinstraße können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Menden am Sonntag, dem 21.08.2005, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin-Menden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde“

Bürgermeister

Ratsmitglied

Problembeschreibung/Begründung:

Die angrenzenden Firmen an der Einsteinstraße in Sankt Augustin-Menden richten am 21.08.2005 ein Straßenfest anlässlich der Fertigstellung der Umbaumaßnahme Einsteinstraße aus.

Es handelt sich hierbei um ein Straßenfest in Form eines Jahrmarktes mit einer Vielzahl von Attraktionen wie Jazzband, Verlosungen, Kochvorführungen, Verkehrserziehung, Karussells und vielem mehr.

Es wird eine Vielzahl von Besuchern erwartet, da die Fertigstellung der Einsteinstraße überregionale Bedeutung besitzt.

Im Übrigen ist beabsichtigt, die Veranstaltung gemäß den §§ 68 Abs. 1 und 69 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festzusetzen. Die Durchführung ist sonntags von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorgesehen.

Weiterhin ist geplant, aus Anlass dieses Straßenfestes die in Sankt Augustin-Menden ansässigen Geschäfte am Sonntag, dem 21.08.2005 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr offen zu halten. Die angrenzenden Gewerbebetriebe an der Einsteinstraße haben mit Schreiben vom 30.06.2005 die Genehmigung für einen verkaufsoffenen Sonntag am 21.08.2005 beantragt.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist. Das geplante Straßenfest in Form eines Jahrmarktes erfüllt die Voraussetzungen dieser Festsetzung. Durch das Offenhalten der Ladengeschäfte soll erreicht werden, dass die Versorgung der erwarteten zahlreichen auswärtigen Besucher des Festes in allen Belangen gewährleistet wird.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (SGVNW 281) in Verbindung mit Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz (Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage). Vor Erlass der Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände sowie der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen. Diese haben wie folgt Stellung genommen:

Der Einzelhandelsverband Bonn e. V. hat mit Schreiben vom 11.07.2005 keine Bedenken gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags erhoben.

Eine Stellungnahme der katholischen sowie evangelischen Kirche ist innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben worden.

Mit Schreiben vom 11.07.2005 teilt die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten mit, dass gegen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags keine Bedenken geäußert werden. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die Belange der Beschäftigten Berücksichtigung finden mögen, insbesondere da keine Betriebsräte vorhanden sind.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg erheben gemäß Schreiben vom 08.07.2005 keine Bedenken, da die vorgesehene Veranstaltung ein erhebliches Besucherinteresse erwarten lässt und die Voraussetzungen für einen verkaufsoffenen Sonntag demnach vorliegen.

Die Gewerkschaft ver.di e.V. Bezirk NRW-Süd lehnte mit Schreiben vom 07.04.2005 die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags erneut ab. Nach der Änderung des Ladenschlussgesetzes hält ver.di aus sozialen und familiären Gründen noch weniger von der Ladenöffnung an Sonntagen, da die Belastung des Verkaufspersonals enorm zugenommen hätte und genügend Gelegenheit außerhalb eines Sonntages zum Einkaufen bestehen würde.

Ein verkaufsoffener Sonntag würde die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind, nicht erfüllen.

Ver.di zitiert einen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW von 03.07.2003, in welchem eine Definition des Begriffs „ähnliche Veranstaltungen“ vorgenommen wurde. Unter 3. heißt es, dass ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen, vor allem auswärtigen Besucherzahlen, seien.

Der Besucherstrom dürfe daher keineswegs erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Demnach kommen nur Veranstaltungen mit grundsätzlich traditioneller, überörtlicher Bedeutung, die in der Regel schon seit Jahren bestehen und regelmäßig wiederkehren, in Betracht. Laut ver.di erfülle die geplante Öffnung der Verkaufsstellen am 02.10.2005 die im vorgenannten Runderlass aufgeführten Voraussetzungen nicht, weil das Offenhalten der Verkaufsstellen zum ersten Mal stattfindet und keine Tradition habe.

Die oben gemachten Ausführungen der Gewerkschaft ver.di sind rechtlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung vor, da nicht der verkaufsoffene Sonntag, sondern das Straßenfest im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zur Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit Nr. 4.6 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf 4 Sonn- und Feiertage in jedem Kalenderjahr beschränkt ist.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 03.07.2003 wird bei der Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht. Demnach sind im Kalenderjahr 4 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in jedem Stadtteil zulässig.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich ebenfalls am Musterentwurf gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 03.07.2003.

Nach Abwägung aller den Einzelfall betreffenden Fakten schlägt die Verwaltung vor, die Veranstaltung im beantragten Rahmen zuzulassen.

Die für den verkaufsoffenen Sonntag erforderliche Rechtsverordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin.

Aufgrund § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW können jedoch der Bürgermeister und ein Ratsmitglied die Entscheidung treffen, wenn die Einberufung des Rates und des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich ist.

Im vorliegenden Fall wird die Entscheidung im Wege der Dringlichkeit getroffen, da der geplante Termin für den verkaufsoffenen Sonntag, am 21.08.2005, vor dem nächsten Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2005 sowie des Rates am 28.09.2005 liegt.

Die Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters sowie eines Ratsmitgliedes durch den Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW ist für den 28.09.2005 vorgesehen.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen Verw. Haus- Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle
im halt
zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.